

Haus- und Hofordnung der OS Weixdorf

in 01108 Dresden, Alte Dresdner Straße 22

Ruf: (03 51) 8 88 84 57 / Fax: (03 51) 8 88 91 22

E-Mail: msweixdorf@t-online.de

Dienst-Handy Hausmeister Herr Brauny, Ruf: 0173 599 92 97

1. Verhalten auf dem Schulweg und im Schulbereich

Als Schulweg ist der sicherste Weg zu wählen. Dieser ist zügig zurückzulegen. Die Regeln im Straßenverkehr sind zu beachten und in den öffentlichen Verkehrsmitteln ist rücksichtvolles Verhalten notwendig. Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, mit dem Skate- bzw. Wave-board oder ähnlichen Sportgeräten zur Schule zu kommen.

Das Fahrrad fahren auf dem Schulgelände ist verboten! Für das Abstellen der Fahrräder sind die Fahrradständer zu nutzen. Die Fahrräder sind mit einem Fahrradschloss zu sichern. Mopeds sind außerhalb des Schulgeländes abzustellen.

Wir vermeiden Lärm und Unruhe im Gebäude und im Schulgelände. Im Gebäude wird nicht gerannt.

Plakate und andere Bekanntmachungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung ausgehängt werden. Jede politische und andere Werbung ist nicht erlaubt.

Kopfbedeckungen sind in den Unterrichtsräumen und im Speiseraum nicht erlaubt (außer aus religiösen Gründen).

Alle Unfälle, die sich während der Schulzeit, bei schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulweg ereignen, müssen umgehend durch den Schüler oder die Erziehungsberechtigten in der Schule angezeigt werden.

Alle Besucher melden sich im Sekretariat oder beim Schulhausmeister. Schulfremden ist ohne vorherige Anmeldung der Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulgrundstück untersagt. Alle Gäste und Eltern bitten wir, die Pausenzeiten zu nutzen (Ausnahme bei abgesprochenen Terminen).

2. Unterrichtsbeginn, Pausenregelungen, Verlassen des Schulgeländes

Das Schulhaus kann ab 7:35 Uhr über den Schulhof betreten werden.

Die Schüler haben sich spätestens 5 min vor dem Unterrichtsbeginn in ihrem Klassenzimmer und mit dem Stundenklingeln an ihrem Arbeitsplatz zu befinden. Zuspätkommen wird registriert und im Wiederholungsfall werden pädagogische Maßnahmen eingeleitet. Bei Unterricht im Fachkabinett finden sich die Schüler nach dem Vorklingeln vor dem Fachkabinett ein.

Schüler, für die der Unterricht nicht zur 1. Stunde beginnt, halten sich bis zum Pausenbeginn auf dem Hof und bei schlechtem Wetter in der Pausenhalle auf.

Jedem Schüler steht ein verschließbarer Garderobenspind kostenfrei zur Verfügung. Dieser ist zwingend für Ablage der Garderobe (Jacken, Mütze, Schal, ..), Fahrradhelm sowie der Sporttasche zu nutzen. Das Mitnehmen der Garderobe, Sporttaschen oder Fahrradhelm in die Klassenzimmer und Fachkabinette ist verboten!

Bei Unterricht in den Fachkabinetten ist die Schultasche im Regal vor dem Fachkabinett abzustellen. In das Fachkabinett werden nur die notwendigen Unterrichtsmaterialien mitgenommen.

In den Pausen werden die Klassenräume nur durch die Kippfenster gelüftet. Die großen Fensterflügel dürfen nur bei Anwesenheit eines Lehrers geöffnet sein.

In der 1. Hofpause gehen alle Schüler der Klassen 5 bis 7 auf dem Hof. Die Schüler der Klassen 8 bis 10 können auf den Hof gehen oder verbringen die Pause im Klassenzimmer. Die 2. Pause ist für alle Schüler Mittagspause. Schüler, die an der Schulspeisung teilnehmen, begeben sich in den Speiseraum und nach dem Essen auf den Hof. Alle anderen Schüler gehen unverzüglich nach dem Pausenklingeln auf den Hof. Sollte wetterbedingt keine Hofpause sein, wird dies kurzfristig bekannt gegeben.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist das Verlassen des Schulgeländes ohne ausdrückliche Erlaubnis eines Lehrers verboten.

Wenn Eltern zu Beginn eines Schuljahres dem Klassenleiter ihr schriftliches Einverständnis geben, dürfen Schüler ab Klasse 7 während evtl. Freistunden das Schulgelände verlassen.

Während der Pausen achten wir besonders auf gegenseitige Rücksichtnahme und befolgen die Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkräfte.

Ist ein Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, so benachrichtigt der Klassensprecher oder ein Vertreter die Schulleitung oder das Sekretariat.

Nach Unterrichtsschluss bzw. Ende des GTA verlassen alle Schüler unverzüglich das Schulgelände. Die Schule wird um 16:15 Uhr geschlossen!

3. Sauberkeit in den Räumen und im Schulgelände

Alle Schüler sind mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung im gesamten Schulgelände, insbesondere in den Klassenzimmern und Fachräumen. Kaugummi gehört nicht in die Schule.

Der Abfall, der sowohl in den Pausen als auch im Unterricht anfällt, ist getrennt in die entsprechenden Behälter auf dem Gang zu entsorgen. Der Papierkorb im Zimmer sowie der Behälter für die Papierhandtücher sind vom Ordnungsdienst in die Abfallbehälter auf dem Gang zu entleeren.

Schüler, die bewusst gegen Sauberkeits- und Hygienevorschriften verstoßen, werden zu Reinigungsarbeiten herangezogen.

Der Ordnungsdienst ist für das Tafel abwischen und ordnungsgemäßes Verlassen des Zimmers verantwortlich. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle auf die Tische gestellt, damit das Zimmer durch die Reinigungsfirma gesäubert werden kann.

Die Toiletten sind kein Aufenthaltsbereich! Sie sind ordentlich und sauber zu verlassen.

4. Regelungen zum Schutz von Personen und Eigentum

Die Sicherheit aller Personen innerhalb der Schule muss gewährleistet sein.

Deshalb:

- ◆ keine Gewalt gegen Personen und Sachen
- ◆ kein Mitbringen gefährlicher Gegenstände, wie z.B. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, Feuerzeuge, Streichhölzer usw. . Diese können vom Schulpersonal eingezogen werden und werden nur an die Sorgeberechtigten wieder zurückgegeben.
- ◆ Schneeballwerfen ist im gesamten Schulgelände untersagt

Der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie der Konsum von Suchtmitteln und elektronischer Inhalationsprodukte wie E-Zigaretten und E-Shishas sind für alle Schüler im gesamten Schulgelände (die anliegenden Fußwege gehören dazu) sowie bei allen schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Geländes stattfinden, verboten.

Pfleglich Behandlung aller schuleigenen Lehr- und Lernmittel ist Pflicht. Mutwillige Beschädigung führt zur Ersatzpflicht. Festgestellte Mängel melden wir unverzüglich dem Hausmeister oder einem Lehrer.

Technische Geräte, die sich im Klassenzimmer/ Fachkabinett befinden, dürfen nicht eigenmächtig durch den Schüler in Betrieb genommen werden. Das Gleiche gilt für USB-Sticks. Ausnahmeregelungen können durch die Lehrer erteilt werden.

Außer den Lehrkräften sind auch die Schulsekretärin und die Hausmeister weisungsberechtigt.

Bei Verlust von Privateigentum übernimmt der Schulträger keinerlei Haftung.
Für auf dem Schulgelände abgestellte Fahrräder wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Beschädigung des Eigentums von Mitschülern oder der Schule wird den Eltern zur Einforderung berechtigter Ansprüche mitgeteilt.

Gefundene Gegenstände sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

Das Tragen von Schmuck, der für andere und für den Schüler selbst eine Unfall- oder Verletzungsgefahr darstellen kann, ist nicht erlaubt (z.B. Hals- und Armbänder, sowie Gürtel mit spitzen oder stumpfen Nieten).

Fotografieren und Filmen ist im gesamten Schulgelände verboten. Nur mit ausdrücklichem Auftrag eines Lehrers darf durch Schüler fotografiert oder gefilmt werden.

5. Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen der Schule

Handy, Tablet und ähnliche aktive technische Kommunikationsmittel sowie MP3-Player und Ähnliches sind vor dem Betreten des Schulhauses auszuschalten und dürfen erst nach Unterrichtsschluss mit dem Verlassen des Schulgeländes wieder eingeschaltet werden. Sie sind in der Schultasche oder im verschlossenen Garderobenspind aufzubewahren.

Bei Zuwiderhandlungen wird das Gerät eingezogen und nur an die Erziehungsberechtigten wieder herausgegeben.

Um Ordnung sowie Sicherheit im Sportunterricht zu gewährleisten, ist folgendes zu beachten:

- ◆ Allen Anweisungen des Sportlehrers ist unbedingt Folge zu leisten.
- ◆ Jeder Schüler achtet auf eine zweckmäßige Sportkleidung für die Turnhalle bzw. den Sportplatz. Turnschuhe, die als Straßenschuhe genutzt werden, dürfen in der Turnhalle nicht getragen werden.
- ◆ Uhren und Schmuck (einschl. Haarschmuck, Piercing und künstliche Fingernägel) dürfen aus Sicherheitsgründen zum Sportunterricht nicht getragen werden.

Teilnahmepflicht besteht bei allen außerschulischen Veranstaltungen der Schule, wenn Freiwilligkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei Teilnahme an Schulveranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden, verhalten wir uns höflich und rücksichtsvoll. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten. Alkoholkonsum sowie Rauchen ist auch bei diesen Veranstaltungen verboten.

Mit der Teilnahmeerklärung an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen verpflichten sich die Schüler an diesen Veranstaltungen mindestens für ein Schulhalbjahr teilzunehmen.

Nach schulischen Veranstaltungen (unterrichtlich / außerunterrichtlich) dürfen die Schüler der 5. und 6. Klassen nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern länger am Veranstaltungsort bleiben.

6. Verhinderung und Beurlaubung

Bei Erkrankung eines Schülers bzw. begründetem Fernbleibens haben die Erziehungsberechtigten die Schule **am selben Tag bis 7:30 Uhr** telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu informieren. Auch der Anrufbeantworter ist immer geschaltet. Die schriftliche Entschuldigung erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 5 Tagen kann der Klassenleiter von den Eltern die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

Fühlt sich ein Schüler so unwohl, dass er nicht weiterhin am Unterricht teilnehmen kann, hat er sich beim Lehrer oder dem Klassenleiter zu melden. Diese informieren die Eltern. Aus versicherungsrechtlichen Gründen muss der Schüler von den Eltern oder einer bevollmächtigten Person abgeholt werden.

Liegen bei einem Schüler Anzeichen für eine Unterrichtsunfähigkeit vor, werden die Eltern sofort informiert und verpflichtet, ihr Kind abzuholen und von einem Arzt durch ein Attest die Unterrichtsunfähigkeit bescheinigen zu lassen.

Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch freigestellt werden. Die Freistellung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Anerkannte Beurlaubungsgründe oder solche, die anerkannt werden können, nennt der §4 der Schulbesuchsordnung. Zuständig für die Entscheidung ist der Schulleiter.

Versäumter Unterrichtsstoff ist vom Schüler schnellstmöglich und eigenverantwortlich nachzuarbeiten.

7. Leistungsermittlung

Die Ermittlung, Beurteilung und die Bewertung von Leistungen liegt in der pädagogischen Verantwortung des Lehrers.

Jeder Lehrer gibt am Anfang des Schuljahres seine Bewertungsmaßstäbe bekannt.

Über Ferien und Feiertage werden keine Hausaufgaben gestellt.

Der Fachlehrer gibt dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen an.

Versäumen Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Lehrer, ob sie eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen haben.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, so entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung dieser Gründe sowie vom Alter und der Reife des Schüler, ob er die Note „ungenügend“ erteilt (§22 und §23, Abs. 1 bis 6 der SOMIA).

Werden bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise getäuscht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen.

Der Versuch einer Täuschung kann gleichfalls geahndet werden (§26 der SOMIA).

8. Pädagogische Maßnahmen zur Einhaltung der Haus- und Hofordnung (§32 und 39 SchulG)

Um einen geordneten Unterrichtsablauf und die Einhaltung der Haus- und Hofordnung zu sichern, sowie Personen und Sachen zu schützen, gelten die folgenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des § 39 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen:

Durch den Klassenleiter oder Fachlehrer:

- a) Bei Nichterfüllung der Unterrichtsanforderungen kann der Schüler zum Üben von Unterrichtsinhalten bis zu 2 Stunden nach seinem regulären Unterrichtschluss herangezogen werden.
- b) Schriftlicher Verweis bei mehrfacher Verletzung der Haus- und Hofordnung oder bei schwerem Vorkommnis nach vorheriger Anhörung des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten.

Durch den Schulleiter:

- a) Schriftlicher Verweis
- b) Überweisung in einer andere Klasse gleicher Jahrgangsstufe
- c) Androhung des Ausschlusses aus der Schule
- d) Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 4 Wochen.
- e) Ausschluss aus der Schule

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler und seine Erziehungsberechtigten zu hören.

In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen.

9. Ratschläge für Schüler mit schulischen Problemen

Ist ein Schüler (oder sind seine Eltern) mit einer beschlossenen Maßnahme nicht einverstanden, so ist ihm oder seinen Eltern im Interesse des Schulfriedens folgender Weg anzuraten:

- ☒ Besprechen des Hergangs mit dem betreffenden Lehrer. Dabei kann der Schüler sich von seinem Klassensprecher unterstützen lassen.
- ☒ Kommt keine Einigung zu Stande, kann der Schüler sich an den Klassen- oder Vertrauenslehrer wenden.
- ☒ Führt auch dieses Gespräch zu keinem befriedigenden Ergebnis, ist jederzeit eine Aussprache mit dem Schulleiter möglich.

10. Schlussbestimmungen

Die Benutzerordnung des Informatikkabinetts sowie der Fachräume sind Bestandteil der Haus- und Hofordnung und somit einzuhalten.

Die in der Haus- und Hofordnung aufgeführten Punkte sind zusammenfassende Ergebnisse der zuständigen Gremien der Oberschule Weixdorf.

Gesetzliche Grundlagen dafür sind:

1. Schulgesetz des Freistaates Sachsen vom 03.07.1991, geänderte Neufassung vom 16.07.2004 und rechtsbereinigt vom 05.06.2010
2. Schulordnung für Mittelschulen Abschlussprüfungen (SOMIA) im Freistaat Sachsen vom 11.07.2011
3. Schulbesuchsordnung vom 12.08.1994, geänderte Neufassung vom 09.03.2004

Änderungen, soweit sie nicht durch übergeordnete Vorschriften notwendig werden, können im Elternrat, im Schülerrat oder in der Gesamtlehrerkonferenz beantragt, beraten und der Schulkonferenz zugeleitet werden, die darüber entsprechend ihrer Zuständigkeit beschließt

Die Haus- und Hofordnung wurde am 15.10.2012 von der Schulkonferenz beschlossen und tritt mit Wirkung vom 05.11.2012 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt verliert die am 16.08.2009 in Kraft gesetzte Fassung der Haus- und Hofordnung ihre Gültigkeit.

Ergänzungen und Veränderungen wurden zuletzt am 28.05.2018 von der Schulkonferenz beschlossen und treten am 29.05.2018 in Kraft.

Die Schüler werden durch eine entsprechende Belehrung über die Ergänzungen / Änderungen der Haus- und Hofordnung durch den Klassenleiter aktenkundig informiert.

Tina Kindermann
Schulleiterin